

# Die GOZ-Ziffer 2430

## Endodontie: Berechnung der medikamentösen Einlage

Die Leistung beschreibt das Einbringen einer medikamentösen Einlage in den Wurzelkanal.

In der novellierten GOZ 2012 wurde die Punktzahl der Gebührensnummer 2430 um 74 Punkte erhöht. Der temporäre Verschluss der Kavität, der in der GOZ 88 Leistungsbestandteil (Nr. 243) war, kann jetzt zusätzlich berechnet werden.

### Nr. 2430

*Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung*

Die Maßnahme ist **ausschließlich** im zeitlichen Zusammenhang (in gleicher oder nachfolgender Sitzung) mit

- einer Vitalexstirpation der Pulpa nach der Nr. 2360,
- der Amputation einer devitalisierten Milchzahnpulpa nach der Nr. 2380,
- und/oder der Aufbereiten eines Wurzelkanals nach der Nr. 2410

zu berechnen. Alle Arten von Einlagen sind mit der Gebührennummer abgegolten

Die Berechnung der Ziffer 2430 erfolgt nicht je Wurzelkanal, sondern je Zahn und je Sitzung. Der Verordnungsgeber hat die Gebührensnummer nicht auf eine bestimmte Anzahl von Sitzungen beschränkt, sie kann im Laufe der endodontischen Behandlung entsprechend der medizinischen Notwendigkeit mehrfach in Ansatz gebracht werden (jedoch nur einmal je Zahn und je Sitzung).

Der temporäre, speicheldichte Verschluss ist seit der Novellierung der GOZ 2012 gesondert nach der Ziffer 2020 in Rechnung zu stellen. Wenn die Notwendigkeit besteht, die Einlage über einen längeren Zeitraum (mehrere Wochen) zu belassen, z.B. wegen einer Reise, eines Krankenhausaufenthaltes usw., gilt es, eine Reinfektion des bereits aufbereiteten Zahnes unbedingt zu vermeiden. In einem solchen Fall rechtfertigt dies auch einen definitiven Verschluss nach den Ziffern 2050, 2060ff. Ein entsprechender Rechnungsvermerk ist hier empfehlenswert.

Neben der Amputation der vitalen Pulpa (Nr. 2350) ist die medikamentöse Einlage nach der Ziffer 2430 nicht zulässig.

Auch wenn die medikamentöse

Einlage mikroendodontisch erfolgt, ist der Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops (Nr. 0110) im Unterschied zur Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung nicht möglich, da die Ziffer 2430 im Leistungstext der Zuschlagsposition 0110 nicht erwähnt wird.

### Immer wieder nachgefragt

*Zahntechnische Leistungen und Materialkosten bei Provisorien*

Kann bei provisorischen Kronen/Brücken (Nrn. 2270, 5120, 5140) der verwendete Kunststoff gesondert berechnet werden? Und sind labortechnische Leistungen nach BEB zusätzlich berechenbar?

Eine gesonderte Auslagenberechnung für den Kunststoff ist nicht zulässig. Damit bleibt die GOZ hinter dem BEMA zurück.

Die „normale“ Ausarbeitung der provisorischen Krone/Brücke ist Leistungsbestandteil der

Nrn. 2270, 5120 und 5140 GOZ. Eine zahntechnische BEB-Nummer für die „Herstellung einer provisorischen Krone“ ist nicht zusätzlich berechenbar! Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Form- bzw. Oberflächenveränderung aus funktionellen, prothetischen, gnatologischen und/oder ästhetischen Gründen sind jedoch als labortechnische Leistungen gemäß § 9 GOZ nach BEB berechnungsfähig.

Das Befestigungsmaterial für die Provisorien kann nicht in Rechnung gestellt werden.

Das verwendete Abformmaterial und zusätzliche zahntechnische Auslagen für die Herstellung eines Formteils (z.B. vorbereitete Tiefziehfolie) können gesondert berechnet werden.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener  
Birgit Laborn, GOZ-Referat

**KERA-DENT**  
Gesellschaft für Dentaltechnik mbH

Am Mühlentbach 1 · 18233 Neubukow  
Tel. 03 82 94/1 37 03 · Fax 03 82 94/1 37 04



**Der Spezialist für Totalprothetik**

Mit uns haben Sie „gut lachen“ und Zahnersatz vom Allerfeinsten.  
Internet: [www.kera-dent.de](http://www.kera-dent.de) · E-Mail: [keradentgmbh@aol.com](mailto:keradentgmbh@aol.com)